

Kapitel 1: Erhalten, was uns erhält: unsere natürlichen Lebensgrundlagen schützen



43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Antragsteller*in: BAG Wirtschaft & Finanzen
Beschlussdatum: 30.09.2018

Änderungsantrag zu EP-U-01

Von Zeile 133 bis 134 einfügen:

fossilen Energieträger müssen für ihren jeweils spezifischen CO₂-Ausstoß den wahren Preis zahlen.

Zeitnah wollen wir dafür sorgen, dass Produkte und nicht die Produktion dem europäischen CO₂ Mindestpreissystem unterliegen. So würden wir in Deutschland und Europa zukünftig den Verbrauch von CO₂ und nicht die Produktion verteuern. Dadurch verhindern wir, dass der hohe CO₂ Preis die Produktion und damit den CO₂ Ausstoß in Länder verlagert, in denen es keinen vergleichbar hohen Preis für CO₂ gibt.

Den dafür notwendigen Grenzausgleich („border carbon adjustment“) wollen wir WTO konform gestalten. Perspektivisch wollen wir weitere umweltschädliche Effekte analog zur CO₂- Besteuerung in eine umfassende Verschmutzungs- und Ressourcenbesteuerung aufnehmen.

Begründung

Wenn der CO₂ Preis so stark angehoben wird, dass er echte Lenkungswirkung entfaltet, besteht die reale Gefahr, dass CO₂ intensive Produktion in Länder ausweicht, in denen es keinen hohen CO₂ Preis gibt. Ohne einen Grenzausgleich würde die weltweite CO₂ Bilanz daher nicht verringert.

Die gleiche Idee findet sich auch in Kapitel 4.5 in Form der WTO konformen Klimaabgaben.

Dort geht sie aber unter. Hier im Kapitel zu CO₂ müssen wir erklären, wie wir uns einen hohen CO₂ Preis ohne Carbon-leakage vorstellen